

17.04.91

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und
Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur
Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1991 - StÄndG 1991 -)

Punkt 3 der 628. Sitzung des Bundesrates am 19. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nrn. 5 Buchstabe a, 6 Buchstaben a und c, Nrn. 7
und 8 (§§ 37, 39 a, 39 d und 50 Abs. 4 EStG)

Nach Artikel 1 Nr. 1 wird folgende Nr. 1 a eingefügt:

"§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Am Ende der Nummer 7 werden das Semikolon durch einen Punkt
ersetzt und die folgenden Nummern 8 und 9 gestrichen."

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) In Satz 4 wird das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8"
durch das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7" ersetzt."

Ausgeliefert am 18. APR. 1991 - 2 -

141/8/91

Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8" durch das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7" ersetzt."

Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c) In Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 werden das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8" jeweils durch das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7" ersetzt."

Artikel 1 Nr. 7 wird gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 wird gestrichen.

In Artikel 1 Nr. 10 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe b eingefügt:

"b) Absatz 13 a Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

§ 10 Abs. 1 Nr. 8 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

Artikel 1 Nr. 10 Buchstaben b bis g werden Artikel 1 Nr. 10 Buchstaben c bis h.

Begründung:

Die mit dem Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz eingeführte Abziehbarkeit von bestimmten Schulgeldzahlungen ist wieder abzuschaffen. Entsprechendes gilt für die Abziehbarkeit der Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse. Insofern erübrigen sich die Vorschriften zur Berücksichtigung dieser Aufwendungen im Vorauszahlungs- und Lohnsteuer-ermäßigungsverfahren.

Der Abzug von Schulgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG begegnet wegen seiner sozialen Unausgewogenheit erheblichen Bedenken. Auf die Beratungen im Zusammenhang mit dem Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz wird insoweit verwiesen. Zudem sind bei der Auslegung dieser Vorschriften bereits drei Monate nach Verkündigung des Gesetzes erhebliche Schwierigkeiten aufgetreten.

Unter dem Gesichtspunkt der zur Zeit geforderten Solidarität aller Bürger sollte auf die steuerliche Begünstigung der einkommensstärkeren Bevölkerungsgruppen - und nur diese können im wesentlichen die Abziehbarkeit von Schulgeldzahlungen sowie von Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis in Anspruch nehmen - verzichtet werden.